

Falsch verstandene Freiheitsrechte

Von gewissen schweizerischen Polizei- und Justizorganen ist in jüngster Zeit behauptet worden, Menschenrechte wie die Meinungsäusserungs- oder die Versammlungsfreiheit hindere sie daran, effektiv gegen die auf dem Nährboden einer populistischen Politik wieder zunehmend aktiver gewordenen Neonazis vorzugehen.

Diese Sichtweise verkennt Grundsätzliches: Die internationalen Menschenrechte sollten als Reaktion der Staatengemeinschaft auf die Gräueltaten der Nazis ein normatives Wertesystem verankern, das als Bollwerk ein erneutes Aufleben des Faschismus verhindern würde.

Diese primäre Funktion der Menschenrechte lässt sich anhand verschiedener Beispiele illustrieren. So enthält bereits die UNO-Charta von 1945 eine Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte für alle ohne Unterschied der Rasse und des Geschlechts zu gewährleisten und diskriminierendes staatliches Handeln zu unterbinden. In dem 1965 entstandenen Übereinkommen gegen die Rassendiskriminierung wurden diese Gedanken aufgenommen und die Staaten verpflichtet, unter anderem auch mit strafrechtlichen Mitteln gegen verschiedene Formen der Rassendiskriminierung vorzugehen. Auch der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte bekennt sich zu diesem Ziel:

Er enthält in seinem Artikel 20 ein ausdrückliches Verbot der Kriegspropaganda und auch des «Eintretens für nationalen, rassistischen und religiösen Hass».

Zudem enthalten sowohl die EMRK wie auch die beiden UNO-Pakte Missbrauchsklauseln, die besagen, dass sich Gruppierungen und Einzelpersonen, deren Anliegen es ist, die Geltung der Menschenrechte abzuschaffen, für ihre auf dieses Ziel gerichteten Aktivitäten nicht auf den Schutz der Menschenrechte berufen können.

Schliesslich gilt es auch, die in diesem Zusammenhang oft unterschlagene Tatsache in Betracht zu ziehen, dass Freiheitsrechte wie etwa die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit an sich keine umfangmässig abstrakt definierten Freiräume schützen, sondern diese im konkreten Fall eruiert werden müssen, und zwar im Zusammenspiel mit anderen legitimen Interessen. Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit kann in vernünftigen Ausmass eingeschränkt werden, wenn andernfalls menschenrechtlich geschützte Interessen anderer Personen oder die öffentliche Ordnung gefährdet werden.

Kurz gesagt: Es ist die zentrale Aufgabe der Freiheitsrechte, gerade auch unbequeme, die herrschende politische Situation radikal in Frage stellende Äusserungen und Manifestationen zu schützen. In diesem Sinne bilden sie tatsächlich eine strikte Schranke gegen repressives staatliches Vorgehen, gegen ein staatliches Meinungs- und Wertemonopol.

Diese Schutzfunktion muss aber dort ihre Grenzen finden, wo mittels einer Berufung auf solche Rechtspositionen die menschenrechtlich geschützten Freiheiten von anderen Personen oder Gruppen negiert werden.

Wenn somit menschenverachtende Ideologien Personen oder Gruppen, die ihnen unliebsam sind (zum Beispiel Ausländer/innen, Minderheiten, aber auch Frauen oder politisch Andersdenkende), das Recht absprechen, in Würde zu leben und sich ebenfalls auf diese Rechte zu berufen, können sich Behörden nicht mit Freiheitsrechten für ein in solchen Situationen verfehltes passives Verhalten rechtfertigen.

Christina Hausammann,
Jörg Künzli

Gewählt

Professor Giorgio Malinverni, Genf, ist neu in den Sozialausschuss gewählt worden; er ist der zweite Schweizer in einem UNO-Überwachungsorgan.

Seite 2

Unbeachtet

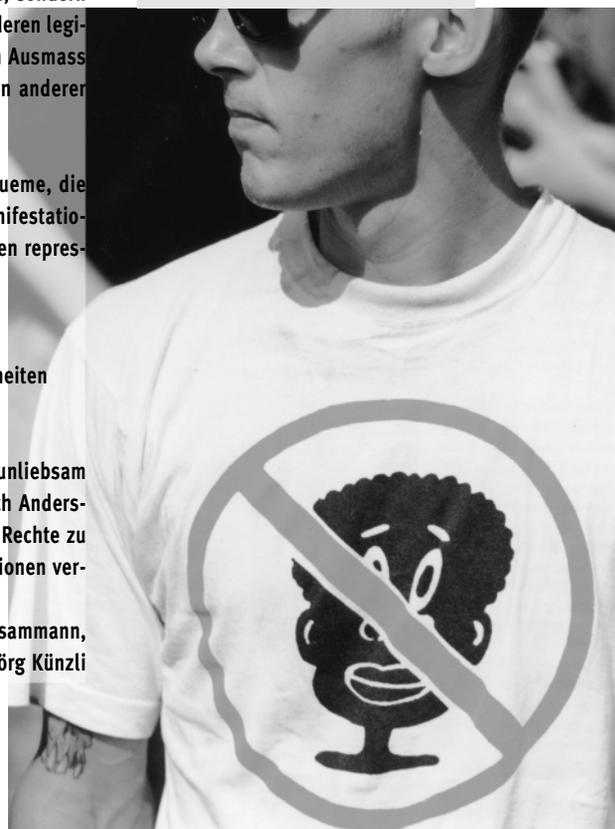
Die Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) werden zu Unrecht in Menschenrechtskreisen zu wenig beachtet, denn die Abkommen dienen oft als Wegbereiter für Menschenrechte.

Seite 3

Durchgesetzt

Als gewerkschaftliches Hilfswerk setzt sich Brücke • Le pont für Arbeitsrechte und gute Arbeitsbedingungen ein.

Seite 6



Giorgio Malinverni

Mitglied im UNO-«Sozialausschuss»

who is who



Giorgio Malinverni ist bereits der zweite Schweizer, der in eines der UNO-Überwachungsorgane von Menschenrechts-Pakten und -Konventionen gewählt worden ist (siehe auch Seite 4). 2001 wird der Genfer Staatsrechtler seine Aufgabe im «Sozialausschuss» (siehe Kasten) antreten. Gewählt worden ist er ad personam und als unabhängiger Experte, aber seine Berufung wirft auch ein freundliches Licht auf die Schweiz, an dem

sich das Nicht-UNO-Mitglied ein wenig erwärmen kann. Für den Professor ist der Sozialausschuss eine weitere Station eines langjährigen Engagements für Demokratie und Menschenrechte, das sich in mannigfachen ausseruniversitären Aktivitäten niederschlägt. Von all seinen Mandaten sei hier nur die Mitgliedschaft in der «Venedig-Kommission» des Europarates erwähnt, deren Vizepräsident er von 1995 bis 1997 war. Diese Kommission wurde 1990 unmittelbar nach dem Fall der Berliner Mauer gegründet und mit der Aufgabe versehen, den osteuropäischen Staaten bei der Ausarbeitung demokratischer Verfassungen beiseite zu stehen. Malinverni wurde zum Spezialisten für Osteuropa; allein dieses Jahr war er schon dreimal in Moldawien, und soeben hat er im Auftrag des Europarates in Bosnien ein Föderalismus-Seminar organisiert.

Nach Europa nun also die ganze Welt. Im Sozialausschuss wird Malinverni mit Menschen aus allen fünf Kontinenten zusammenarbeiten. Darauf freut er sich.

Was ihn hingegen stört, ist die Tatsache, dass der Sozialpakt immer (noch) im Schatten des Paktes über politisch-bürgerliche Rechte steht. «Ich gehöre nicht zu denen, die sagen, Sozialrechte seien grundsätzlich nicht justiziabel», sagt er. Um die Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte auch für unser Land aufzuzeigen, hat er – zusammen mit Walter Kälin, Manfred Nowak und anderen – das Buch «Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte» verfasst – heute ein Standardwerk der Menschenrechtsliteratur. * Malinverni bekundet auch Mühe mit der Einteilung der Menschenrechte in «Generationen», wie dies mancherorts noch üblich ist. «Natürlich sind Sozialrechte schwierig durchzusetzen; aber auch ein armes Land sollte sich zumindest nach Kräften anstrengen», sagt er.

Mehr Gewicht erhielten die Sozialrechte in der öffentlichen Wahrnehmung, wenn dem Sozialpakt ein Fakultativprotokoll beigelegt würde, das ein individuelles Beschwerderecht ermöglichte, wie es für den Pakt II besteht. Eine diesbezügliche Initiative ist vor ein paar Jahren lanciert worden; Malinverni will den Vorschlag wieder beleben.

Auch für die Idee, das komplizierte Kontrollprozedere im UNO-Apparat zu vereinfachen, kann er sich erwärmen: Warum nicht die heute sechs Kontrollinstanzen für die Pakte und Konventionen in einem einheitlichen Gremium aufgehen lassen, das permanent tagt und nicht nur zweimal drei Wochen pro Jahr wie heute der Sozialausschuss? Zukunftsmusik! Näher liegt für ihn ein Berg Arbeit und kiloweise Staatenberichte, die es zu lesen und kommentieren gilt. Wie macht man sich kundig über 144 Vertrags-Länder, um deren Rechenschaftsberichte beurteilen zu können? «Eine gute Frage», sagt Malinverni und weist lächelnd darauf hin, dass sein Amt erst im nächsten Jahr beginne.

Seine neue Aufgabe wird auch seine Arbeit als Lehrender befruchten. Seit 1966 arbeitet er an der Universität Genf in verschiedenen Funktionen, heute als ordentlicher Professor für Verfassungsrecht und internationale Menschenrechte. Er ist Gastprofessor in Nizza, Paris und Strassburg. «Mein Interesse für internationale Fragen entspricht meinem Temperament», sagt er. Zweifellos ist es auch biographisch geprägt: Seine Mutter ist Italienerin, sein Vater Tessiner. Er selber wurde 1941 in Domodossola geboren und wuchs in Locarno auf. Studiert hat er in Fribourg und habilitiert in Genf («Le règlement des différends dans les organisations internationales économiques», 1974). Eine Spezialität von Malinverni ist der Schutz nationaler Minderheiten. Vielleicht ist auch dies kein Zufall: Als Tessiner in Genf und als Romand in der Schweiz gehört er einer doppelten Minderheit an. Eine exotische Minderheit wird er als Schweizer in einem UNO-Gremium darstellen. Ein Status, an den er sich gewöhnt hat.

Maya Doetzkies



DER SOZIALAUSSCHUSS

- Der Sozialausschuss ist das Überwachungsorgan des *Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I)*. Pakt I und II (*Pakt über bürgerliche und politische Rechte*) sind 1966 als völkerrechtlich verbindliche universelle Menschenrechts-Konventionen verabschiedet worden.
- Die Schweiz hat beide Pakte 1992 ratifiziert. Mit der Ratifizierung verpflichten sich die Vertragsstaaten zur innerstaatlichen Verwirklichung der in den Pakten garantierten Menschenrechte. Über die umgesetzten Massnahmen, Fortschritte und Schwierigkeiten wird in sogenannten «Staatenberichten» Rechenschaft abgelegt.
- Im Gegensatz zum «politischen Pakt» sieht der «Sozialpakt» kein eigenes Kontrollorgan vor. Die Prüfung der Staatenberichte ist dem Wirtschafts- und Sozialrat der UNO übertragen. Dieser wiederum hat die Aufgabe dem sogenannten «Sozialausschuss» delegiert.
- Der Sozialausschuss besteht aus 18 Mitgliedern aus Ländern aller fünf Kontinente. Er tagt zweimal jährlich während drei Wochen in Genf. Präsidentin ist zurzeit Virginia Bonoan-Dandan aus den Philippinen.

* Kälin/Malinverni/Nowak: Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte. 2. Auflage 1997, Helbing & Lichtenhahn

Die Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) finden in Menschenrechtskreisen allgemein zu wenig Beachtung. Zu Unrecht: Diese Abkommen wirken oft als Wegbereiter oder Auslegungshilfe von Rechten der UNO-Pakte oder der EMRK.

Bereits seit dem Jahre 1919 arbeitet die ILO in Genf an einer umfassenden Kodifikation der Rechte im Arbeitsleben. Bis heute wurden im Rahmen dieser Organisation über 180 Verträge erarbeitet, die sich oft auch um Themen mit hoher Relevanz für die allgemeinen Menschenrechte kümmern, wie zum Beispiel Beseitigung von Diskriminierungen, Abschaffung der Zwangsarbeit oder Garantie der Koalitionsfreiheit.

Trotz der Fülle von Abkommen findet dieses Menschenrechtssystem bis heute in Menschenrechtskreisen verhältnismässig wenig Beachtung. Dies zu Unrecht: So normieren zwar einzelne dieser Verträge tatsächlich Bereiche, denen für die Menschenrechte keine grosse Bedeutung zukommt (so etwa das Abkommen über die Heimschaffung der Seeleute) oder die infolge ihres schmalen Anwendungsgebietes nur für Spezialist/innen von Interesse sein mögen (so etwa das Abkommen über die Unfallverhütung bei Hochbauarbeiten). Diese Einschätzung gilt jedoch keinesfalls für alle Abkommen, wie etwa folgende, auch durch die Schweiz ratifizierte Übereinkommen belegen:

- Abkommen Nr. 87 (1948) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
- Abkommen Nr. 100 (1951) über die Gleichheit des Entgeltes männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- Abkommen Nr. 105 (1957) über die Abschaffung der Zwangsarbeit
- Abkommen Nr. 182 (1999) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Viele der in den erwähnten Konventionen geregelten Bereiche finden zwar – wie bereits der Titel dieser Übereinkommen deutlich macht – eine Parallelregelung in den allgemeinen menschenrechtlichen Verträgen. Diese Tatsache schmälert aber deren Bedeutung keinesfalls: So waren und sind die Abkommen der Arbeitsorganisation oft Wegbereiter für die Aufnahme gleicher Rechtspositionen in die allgemeinen Verträge. Zusätzlich bilden die ausführlicheren Regelungen der ILO-Konventionen oft eine wertvolle Hilfe zur Auslegung von Rechten der UNO-Pakte oder der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

WEITERENTWICKLUNG DES VERBOTS VON KINDERMISSBRAUCH

Zwei Beispiele mögen diese Einschätzung belegen: Sowohl der Pakt II als auch die EMRK kennen in ihren Verböten der Zwangsarbeit keine positive Definition dieses Begriffs, weshalb die Überwachungsorgane dieser Übereinkommen explizit auf das oben erwähnte ILO-Abkommen zurückgreifen.

Das Abkommen über die schlimmsten Folgen der Kinderarbeit kann hingegen als Konkretisierung, Verstärkung oder Weiterentwicklung des Verbotes des Missbrauchs von Kindern im Artikel 19 der Kinderkonvention verstanden werden. In diesem Sinne verpflichtet das ILO-Abkommen Nr. 182 in absoluter Form die Staaten, dafür zu sorgen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit unterbunden werden. Diese Qualifikation erfüllen im Falle von Personen unter achtzehn Jahren «alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel (...) sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschliesslich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten», «das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen» sowie «zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen» und schliesslich generell eine «Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist».

Die Schweiz hat das Abkommen über die schlimmsten Folgen der Kinderarbeit im Juni 2000 ratifiziert. (CH/JK)



Die Texte der Konventionen der ILO in deutscher, französischer, spanischer und englischer Version finden sich unter folgender Internet-Adresse:

<http://ilolex.ilo.ch:1567/public/german/docs/convdisp.htm>.

Die von der Schweiz ratifizierten Abkommen sind zusätzlich unter der Adresse www.admin.ch/ch/d/sr/o.82.html#o.822 abgedruckt.

Durchsetzungsmechanismen der Menschenrechtsübereinkommen

Der UNO-Menschenrechtskodex umfasst im Wesentlichen, basierend auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Konventionen gegen Rassendiskriminierung, Frauen-diskriminierung, Folter sowie die Kinderrechtskonvention. Jeder Vertrag besitzt sein eigenes Durchsetzungsorgan und seinen spezifischen Durchsetzungsmechanismus (siehe Tabelle). Die Vertragsüberwachungsorgane werden «Ausschüsse» genannt.

Zum UNO-Menschenrechts-System gehören auch mehrere Kommissionen, deren wichtigste die Menschenrechts-Kommission ist. Diese Kommissionen sind nicht zur Durchsetzung eines bestimmten Vertrages berufen. Ihre Aufgabe besteht darin, neue Verträge und Protokolle auszuarbeiten und die Menschenrechte unabhängig von vertraglichen Bindungen durchzusetzen.

«humanrights.ch» berichtet auf den Seiten 4/5 regelmässig über die Tätigkeit dieser Ausschüsse und Kommissionen.

Übereinkommen	Durchsetzungsorgan	Bericht
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966	Sozialausschuss	Ja (Art. 1)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966	Ausschuss für Menschenrechte (Art. 28 ff.)	Ja (Art. 1)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965	Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (Art. 8 ff.)	Ja (Art. 1)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979	Ausschuss gegen Frauendiskriminierung (Art. 17 ff.)	Ja (Art. 1)
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984	Ausschuss gegen Folter (Art. 17 ff.)	Ja (Art. 1)
Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989	Ausschuss für die Rechte des Kindes (Art. 43)	Ja (Art. 1)

AUSSCHUSS FÜR MENSCHENRECHTE

INDIVIDUALBESCHWERDEN

Der Ausschuss für Menschenrechte beurteilte anlässlich seiner 68. Session unter anderem folgende Beschwerden von Individuen:

- Carlos Dias v. Angola** (Communication 711/1996)
 Das Recht auf Sicherheit gemäss Artikel 9 Pakt II stand in diesem aussergewöhnlichen Fall zur Diskussion: Ein in Angola lebender portugiesischer Geschäftsmann, dessen Geschäftspartnerin während seiner Abwesenheit ermordet wurde, ersuchte die Behörden um eine Untersuchung dieses Verbrechens. Diese weigerten sich jedoch, eine ernsthafte Untersuchung einzuleiten. Aus diesem Grund versuchte der Beschwerdeführer die Täterschaft auf eigene Faust ausfindig zu machen. Dabei bestätigte ihm eine Augenzeugin – die aus Furcht vor Verfolgung mittlerweile nach Brasilien geflüchtete war – dass unter anderem ein Präsidentenberater an der Vergewaltigung und Ermordung des Opfers beteiligt war. Der Beschwerdeführer leitete die Erkenntnisse an die angolanischen Behörden weiter. Diese weigerten sich aber nach wie vor, ein Verfahren einzuleiten. Vielmehr verboten sie dem Beschwerdeführer die Einreise nach Angola, indem sie ihn an Leib und Leben bedrohten. Zudem fand der Autor keinen angolanischen Anwalt, der bereit war, die Aufnahme eines solchen Verfahren gerichtlich zu erzwingen. Da sich die angolanische Regierung nicht am Verfah-

ren vor dem Ausschuss beteiligte, akzeptierte dieser die Sachverhaltsschilderung des Beschwerdeführers und schloss wegen der staatlichen Drohung, die ein faktisches Einreiseverbot für den Beschwerdeführer bewirkte, auf eine Verletzung des Rechts auf Sicherheit durch Angola. Das Verbrechen gegenüber der Partnerin des Beschwerdeführers konnte vom Ausschuss nicht beurteilt werden, da zum damaligen Zeitpunkt für Angola das Fakultativprotokoll noch nicht in Kraft stand.

- Petrovich Laptsevich v. Weissrussland** (Communication 780/1997)
 Eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit konstatierte der Ausschuss anlässlich der Prüfung dieser Individualbeschwerde gegen Weissrussland – eines der wenigen Länder Europas, das die EMRK bisher nicht ratifiziert hat. Der Autor wurde von den weissrussischen Behörden gebüsst, weil er am Unabhängigkeitstag 200 Flugblätter verteilt hatte, ohne um eine Bewilligung nachzusuchen. Zudem – so die Regierungsseite – hätten die Flugblätter die Ereignisse, die zur Unabhängigkeit Weissrusslands führten, historisch falsch dargestellt, weshalb ein gültiger Grund vorliege, um in dieses Freiheitsrecht einzugreifen. Der Ausschuss teilte diese Auffassung nicht und hielt insbesondere fest, dass auch das legitime Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einen solchen Eingriff nicht zu legitimieren vermöge.

tsverfahren	Beschwerdeverfahren	
	Staatenbeschwerdeverfahren	Individualbeschwerdeverfahren
16)		(in Ausarbeitung)
40)	fakultativ (Art. 41)	fakultativ (Fakultativprotokoll von 1966)
9)	obligatorisch (Art. 11)	fakultativ (Art. 14)
18)		fakultativ (das Fakultativprotokoll vom 10.12.1999 ist noch nicht in Kraft)
19)	fakultativ (Art. 21)	fakultativ (Art. 22)
44)		

■ Von der Schweiz anerkannt.

VERSTÄRKUNG DER RECHTE DES KINDES



Am 25. Mai 2000 hat die UN-Generalversammlung folgende beiden Zusatzprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt:

- Zusatzprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- Zusatzprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie

Beide Zusatzprotokolle benötigen für das Inkrafttreten 10 Ratifizierungen.

AUSSCHUSS GEGEN FOLTER

TROTZ FOLTERRISIKO NACH SPANIEN AUSGELIEFERT

Der Ausschuss gegen Folter hat im Berichtsraum acht Beschwerden gemäss Artikel 22 des Übereinkommens entschieden. Bemerkenswert ist folgender Entscheid:

• **Josu Arkauz Arana v. Frankreich** (Mitteilung Nr. 63/1997). Der Beschwerdeführer, ein spanischer Baske und Angehöriger der ETA, hatte im Jahre 1983 Spanien verlassen und wurde im März 1991 in Frankreich verhaftet und zu einer Gefängnisstrafe von acht Jahren verurteilt. Im November 1996 verfügte das Innenministerium seine Ausweisung. Die von Arkauz dagegen eingereichte Beschwerde wurde von einem Gericht mit der Begründung abgewiesen, die Ausweisung habe für den Beschwerdeführer keine nichtwiedergutzumachenden Folgen. Frankreich setzte sich in der Folge auch gegen die Aufforderung des Ausschusses gegen Folter, Frankreich solle auf die Ausweisung verzichten, hinweg und übergab Arkauz am 13. Januar 1997 den spanischen Behörden. Arkauz machte in seiner Beschwerde u.a. geltend, er sei nach Übergabe an die spanische Guardia Civil von dieser schwer misshandelt und gefoltert worden. Frankreich habe durch die Ausschaffung nach Spanien und die Übergabe an die spanischen Sicherheitskräfte Artikel 3 (Folter) und Artikel 16 (grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) der Anti-Folterkonvention verletzt.

Frankreich rechtfertigte das Vorgehen u.a. mit dem Hinweis auf die europäische Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus. Es hätten keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgelegen, es bestehe für den Beschwerdeführer in Spanien ein Folterrisiko. Im Falle Spaniens sei von einer Vermutung zugunsten der Einhaltung der Menschenrechte auszugehen, da der Staat Vertragsstaat der EMRK und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) sowie des Fakultativprotokolls sei.

Der Ausschuss hiess die Beschwerde gut und bezog sich in seiner Gutheissung auf die von ihr in Prüfung des dritten Staatenberichts Spaniens festgestellten Fälle von Folter. Die erste Phase der Haft, während der den Festgenommenen keinen Zugang zu einem Rechtsvertreter ihrer Wahl gewährt werde, begünstige eine eigentliche Folterpraxis. Zu einem ähnlichen Ergebnis sei auch der Ausschuss für Menschenrechte bei der Prüfung des zweiten Staatenberichts Spaniens betreffend den Pakt II gekommen. Der Ausschuss anerkannte zwar die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Bekämpfung der Kriminalität, die dazu eingesetzten Mittel hätten allerdings die fundamentalen Freiheitsrechte des Einzelnen zu respektieren.

Mit diesem Entscheid muss definitiv von der Fiktion Abschied genommen werden, dass in Westeuropa nicht gefoltert wird. (CH/JK)

Brücke • Le pont: Wie David vor Goliath

zum beispiel

Fünf Fragen an Esther B. Oester, Geschäftsleiterin von Brücke • Le pont

Was fällt Ihnen zum Begriff «Menschenrechte» zuerst ein?

Esther B. Oester: Dass an diesem Begriff viel Staub hängt, ein Riesenapparat und viel Bürokratie damit verbunden ist. Der zweite Gedanke gilt den Menschenrechtsverletzungen und damit Blut, Schmerzen, Leid.

Welchen Stellenwert haben die Menschenrechte für die Arbeit von Brücke • Le pont?

Esther B. Oester: Die Durchsetzung der grundsätzlichen Menschenrechte ist die Grundlage der Entwicklungszusammenarbeit von Brücke • Le pont. Fehlende Grundrechte beeinflussen die Gestaltungsfähigkeit eines Menschen. Wer zum Beispiel nie genug zu essen bekommt, ist gezeichnet fürs Leben. Wir unterstützen Menschen im Süden, dass sie selber die Initiative ergreifen, selbstverantwortlich etwas unternehmen und sich mit andern zusammenschliessen, um ihre Möglichkeiten zu nutzen, die Gesellschaft so zu beeinflussen, dass sie ihre Rechte erhalten.

Für welche Menschenrechte setzt sich Brücke • Le pont konkret ein?

Esther B. Oester: Für das Recht auf freie Meinungsäusserung, für das Recht auf Nahrung, Bildung, Gesundheit, psychische und physische Unversehrtheit. Wir sind ein gewerkschaftliches Hilfswerk, deshalb setzen wir uns insbesondere auch für Arbeitsrechte und gute Arbeitsbedingungen ein. Für unzählige Arbeiter/innen gibt es ja



keine Sicherheit am Arbeitsplatz, keine Vorsorge, Krankenversicherung usw. Sehr problematisch ist die Situation in den freien Produktionszonen. In den Betrieben dieser Zonen ist zum Beispiel die Organisationsfreiheit nicht gewährleistet. Wer aber Verbesserungen erreichen möchte, muss sich organisieren können. Wer von den Arbeiter/innen sich über dieses Verbot hinwegsetzt und zum Beispiel gemeinsam mit andern Arbeitskolleg/innen dafür eintritt, dass in den un-

endlichen Arbeitstagen Pausen eingeführt werden, muss damit rechnen, persönlich an Leib und Leben bedroht zu werden. Wir engagieren uns dafür, dass sich dies ändert.

Welches sind nach Ihrer Erfahrung die grössten Menschenrechts-Defizite in der Schweiz?

Esther B. Oester: In der Schweiz leben viele an den Rand gedrängte Menschen, die kaum wahrgenommen werden und über die man kaum spricht. Das sind zum Beispiel Frauen aus dem Frauenhandel oder sogenannte working poors, junge Familien oder alleinerziehende Mütter, die zwar Arbeit haben, aber so schlecht bezahlt, dass sie nicht würdig leben können. Ihnen sind die Existenzrechte abgesprochen. Und dies in einem so reichen Land wie die Schweiz es ist! Was mich ebenfalls ärgert: dass wir noch keine Mutterschaftsversicherung haben. Ein weiteres Defizit ist: Es wird zu wenig wahrgenommen, dass die Schweiz an den Menschenrechts-Defiziten in andern Ländern mitbeteiligt ist. Zwar setzen sich viele Hilfswerke für die Entwicklungszusammenarbeit ein, aber gegenüber der Macht der Wirtschaft und der diese unterstützende Aussenwirtschaftspolitik sind sie wie David vor Goliath. Um es mit einem Bild zu sagen: Die eine Hand gibt, die andere holt doppelt so viel zurück.

Wie beurteilen Sie die Menschenrechts-Bildung hierzulande?

Esther B. Oester: Der Begriff «Menschenrechte» ist abstrakt, aber wenn man die einzelnen Themen der «Allgemeinen Erklärung» anschaut, werden Menschenrechte sehr konkret. Dies ist vielen gar nicht bekannt. (MD)

Esther B. Oester ist Referentin an der MERS-Tagung «Recht auf Nahrung – Konsequenzen für die EZA?» vom 12. Oktober 2000 in Bern; nähere Hinweise siehe Seite 8.



BRÜCKE • LE PONT

- ist das Hilfswerk der Katholischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) und des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes (CNG); es ist 1995 aus der Fusion von «Brücke der Bruderhilfe» (KAB) und CECOTRET (CNG) entstanden;
- das Hilfswerk versteht sich als Brücke zwischen Arbeiter/innen in der Schweiz und in Ländern des Südens; es engagiert sich für die Überwindung prekärer Arbeitsverhältnisse, die Respektierung der Menschenrechte sowie für soziale Gerechtigkeit;
- es unterstützt rund 40 Projekte in Südamerika (Bolivien, Brasilien, Peru), Zentralamerika (Nicaragua, El Salvador) und Afrika (Togo, Benin), in denen die Beteiligten befähigt werden, sich aus Abhängigkeiten zu lösen und ihre Lebensbedingungen aus eigener Kraft nachhaltig zu verbessern;
- das Hilfswerk fördert auch den fairen Handel;
- es erzielt einen Jahresumsatz von zwei Millionen Franken, finanziert von Spender/innen der beiden Trägerorganisationen, der DEZA, von Pfarreien, Kirchgemeinden, Kantonen, Gemeinden und Stiftungen.

Brücke • Le pont
zum Süden avec le Sud

Waldweg 10, 1717 St. Ursen
Telefon 026/494 00 20
Telefax 026/494 00 24
E-Mail bruecke@bluewin.ch

Vernehmlassungen

Beitritt der Schweiz zur UNO

Der Bundesrat hat das EDA mit dem Vernehmlassungsverfahren zum UNO-Beitritt der Schweiz beauftragt. Der Beitritt soll in der Legislaturperiode 1999–2003 erfolgen. Zudem will der Bundesrat die Behandlung der eingereichten UNO-Initiative in die eigenen Legislaturziele integrieren. Die Vernehmlassung dauert bis zum 5. Oktober 2000. Im Jahr 2001 soll die bundesrätliche Botschaft im Parlament behandelt und 2002 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.

Vernehmlassungsunterlagen und Informationen:
EDA, Sektion UNO, Gurtengasse 5, 3003 Bern,
Tel. 031/323 07 42, uno@eda.admin.ch,
www.uno.admin.ch

(MB)

Ausländer-Recht

Am 10. Juli 2000 hat das EJPD den Entwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer aus dem Jahre 1931 (ANAG) an die politischen Parteien und alle interessierten Organisationen zur Vernehmlassung verschickt. Vernehmlassungsfrist ist der 10. November 2000.

*Informationen bei: Bundesamt für Ausländerfragen,
Sektion Recht und Datenschutz,
Quellenweg 9, 3003 Bern-Wabern
www.admin.ch/ch/d/gg/pc/index.html*

(CH)

ausgelesen

Grundrechte im Kulturkonflikt

Das Buch des Berner Staats- und Völkerrechtlers Walter Kälin setzt sich mit der Rechtsprechung zu kulturell bedingten Grundrechtskonflikten in der Schweiz und in andern westlichen Ländern auseinander. Kälin hat die theoretischen Grundlagen dieser gerichtlichen Praxis aufgearbeitet und Strategien für die Lösung solcher Konflikte skizziert. Viele Fallbeispiele geben dem Text einen hohen Gebrauchswert. Was die grundrechtspolitischen Konzepte angeht, plädiert der Autor dafür, die Prinzipien der staatlichen Neutralität, den Schutz der Mehrheitsidentität und die Anerkennung des Anders-Seins von Minderheiten ausgewogen zu berücksichtigen. Als orientierenden Leitwert empfiehlt er eine optimale Förderung der strukturellen Integration der Zugewanderten in die Einwanderungsgesellschaft.

Walter Kälin: Grundrechte im Kulturkonflikt. Freiheit und Gleichheit in der Einwanderungsgesellschaft. NZZ Verlag, Zürich, 2000, 332 Seiten, Fr. 58.–, ISBN 3 85823 816 3 (MB)



Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

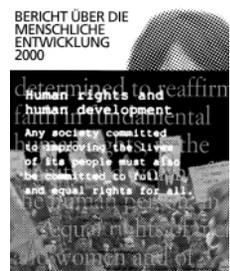
Das EDA hat den Beitritt zur Schweiz in die Vernehmlassung verschickt. Dieser Gerichtshof wird zuständig für die Beurteilung von besonders schweren Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Für die Ratifizierung zuständig ist das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten. Die Frist dauert bis 15.9.2000.

Unterlagen können bezogen werden bei:
EDA, Direktion für Völkerrecht, Bundeshaus West,
3003 Bern, Tel. 031/324 55 99,
www.admin.ch/ch/d/gg/pc/index.html

Bericht über die menschliche Entwicklung 2000

Der diesjährige «Bericht über die menschliche Entwicklung» der UNDP (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen) ist den Menschenrechten gewidmet. Wie gewohnt enthält er eine Fülle von Fakten, Angaben und Beispielen, die das Buch zur lesenswerten Fundgrube machen. Einige Länder- und Themenbeispiele werden allerdings etwas nonchalant präsentiert, etwa jenes über die Minderheitenrechte in der Schweiz (Seite 79). Dies tut aber der Lektüre insgesamt keinen Abbruch. Dass die UNDP stramm auf Wachstum als Mittel zur Armutsbekämpfung setzt, weiss man von früheren Entwicklungsberichten. Ob dieses Rezept das geeignetste (auch) zur Förderung der Menschenrechte ist, wird man mit Fug und Recht diskutieren wollen. Auch hierzu regt der Bericht an.

Bericht über die menschliche Entwicklung 2000, hrsg. von UNDP, 329 Seiten, ISBN 3-923904-46-0 (MD)



www.hrea.org/

(Suchbegriff: NGO Guide to the UN Human Rights Committee)

Dieser «NGO Guide» im html-Format bietet wichtige Basisinformationen zum besseren Verständnis der Arbeit des Ausschusses für Menschenrechte (siehe auch Seite 4). Schritt für Schritt wird erklärt, wie der Ausschuss arbeitet und wie NGOs am besten mit ihm zusammenarbeiten, wie ein Schattenbericht aufgebaut sein sollte, und bis wann welche Informationen dem Ausschuss unterbreitet werden können. Nützliche Links zu den Texten des Paktes, zu den letzten Sitzungen des Ausschusses und Hinweise auf Ausschuss-Mitglieder und Adressen ergänzen den sehr brauchbaren Guide.

(MB)

besonders www

Impressum



Menschenrechte Schweiz MERS (hrsg.)

Redaktion: Markus Baumann, Maya Doetzki, Christina Hausammann, Jörg Künzli. **Adresse:** Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern. Tel. 031/302 01 61, Fax 031/302 00 62, E-Mail mers@humanrights.ch **Website:** www.humanrights.ch Erscheint viermal pro Jahr; Auflage 2000 Exemplare. **Gestaltung und Korrektorat:** FOCUS Grafik, 8004 Zürich **Druck:** Zindel Druck, 8004 Zürich
Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit unterstützen möchten, können Sie Mitglied im Verein Menschenrechte Schweiz MERS werden. In der Mitgliedschaft (Fr. 100.–) ist auch das Bulletin humanrights.ch inbegriffen.

Oktober

Der Weltentwicklungsbericht 2000/2001: Neue Einsichten in der Armutsbekämpfung

5.10.2000

Dreifaltigkeitszentrum, Bern
Öffentliche Arbeitstagung der DEZA und des seco.

Information: DEZA, Peter Schüpbach, 3003 Bern, Tel. 031/322 33 47, peter.schuepbach@deza.admin.ch

Europakonferenz gegen Rassismus mit NGO-Forum

10.–13.10.2000 Strassburg

Information: www.ecri.coe.int, www.icare.to

Recht auf Nahrung – Konsequenzen für die EZA?

12.10.2000

Hotel Bern, Zeughausgasse 9, 3011 Bern.
Seminar des Netzwerks Menschenrechtsbildung von MERS mit Jörg Künzli (Institut für öffentliches Recht der Universität Bern), Esther B. Oester (Brücke • Le pont), Rudolf Horber (DEZA) u. a.

Information: Menschenrechte Schweiz MERS, Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern
Tel. 031/302 01 61, Fax 031/302 00 62, info@humanrights.ch

Der patentierte Hunger – Der Einfluss von Patenten auf die Ernährungssicherheit des Südens

13.10.2000

Hotel Bern, Zeughausgasse 9, 3011 Bern.
Eine Tagung der Erklärung von Bern und Swissaid zu den Patent-Regeln der WTO, der EU und der Schweiz.

Information: SWISSAID, Jubiläumsstrasse 60, 3000 Bern 6, Tel. 031/350 53 53, Fax 031/351 27 83, postmaster@swissaid.ch

Foreigners, migrants, refugees, asylum seekers, illegal immigrants ... and the rights of the child?

24.–28.10.2000

Sion
Seminar des Institut International des Droits de l'Enfant (IDE). Im Zentrum steht die Frage, inwiefern die Kinderrechts-Konvention den Bereich Migration und die Rechte von jungen Migrant/innen und Flüchtlingen berücksichtigt.
Information: Alexandra Prince, IDE, Case Postal 4176, 1950 Sion, Tel. 027/203 73 83, Fax 027/203 73 84, alexandra.prince@iukb.ch, www.iukb.ch

November

Internationale Zusammenarbeit – Angebot und Nachfrage

4.11.2000

Biel
cinfo-Informationstag zu Möglichkeiten und Grenzen eines Engagements im Rahmen der schweizerischen internationalen Zusammenarbeit.

Information: cinfo, Zentralstrasse 121, Postfach 7007, 2500 Biel 7, Tel. 032/365 80 02, Fax 032/365 80 59, info@cinfo.ch

Die Zukunft ist freiwillig

15.11.2000

Langnau i. E.
Fachtagung zum UNO-Jahr der Freiwilligen 2001 der Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern ÖGG mit Dr. Hans Ruh, Sozialethiker.

Information: ÖGG-Geschäftsstelle, Erlachstr. 4, 3001 Bern, Tel. 031/308 94 44, Fax 031/308 93 95, www.ivy-forum.ch

NGO-Nachbereitungstagung zur Europakonferenz gegen Rassismus

16.11.2000

Bern
Information: Forum gegen Rassismus, Neuengasse 8, Postfach 6145, 3001 Bern, Tel. 031/311 51 53, Fax 031/312 40 45, forum.against.racism@freesurf.ch

Überwindung von Gewalt

25.11.2000

Kirchgemeindehaus Paulus, Biel
Herbsttagung der OeME Bern mit Titel «Der Gewalt auf der Spur/Dépister la violence», in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Zeitfragen, Biel

Information: OeME Bern, Speichergasse 29, 3011 Bern, Tel. 031/313 10 10, Fax 031/313 10 11, oeme@refkirchenbu.ch

Dezember

Die Schweiz und ihre Geldanlagen

1.12.–2.12.2000

Universität Bern
Tagung zu ethisch-ökologischen Geldanlagen in der Schweiz mit Plenumsvorträgen, Workshops und einem Markt der Möglichkeiten.
Information: Erklärung von Bern, Postfach, 8031 Zürich, Tel. 01/277 70 00, Fax 01/277 70 01 info@evb.ch; WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich, Tel. 01/297 21 21, Fax 01/297 21 00, info@wwf.ch

Schritt für Schritt: Folterprävention beginnt bei dir und mir!

10.12.2000

Gemeinsame Aktion von ACAT (Action des chrétiens pour l'abolition de la torture), Amnesty International Schweiz, Pax Christi und der Landeskirchen anlässlich des Internationalen Tags der Menschenrechte. Ab Oktober ist eine Dokumentation in Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich.

Information: Aktion für den Internationalen Tag der Menschenrechte, Postfach 6872, 3001 Bern oder bei einer der drei genannten Organisationen.

UNO-TERMINE

70. Session des Ausschusses für Menschenrechte

16.10.–3.11.2000

Palais des Nations, Genf
www.unhchr.ch/html/menu2/6/hrc/hrcs68.htm

25. Session des Ausschusses gegen Folter

13.–24.11.2000

Palais des Nations, Genf
www.unhchr.ch/html/menu2/6/cats24.htm

24. Session des Sozialausschusses

13.11.–1.12.2000

Palais des Nations, Genf
www.unhchr.ch/html/menu2/6/cescr/cescrs22.htm

26. Session des Ausschusses für Kinderrechte

8.–26.1.2001

Palais des Nations, Genf
U. a. wird Bericht von Liechtenstein behandelt.
www.unhchr.ch/html/menu2/6/crc/crcs24.htm#26th

Kalender der Menschenrechts-Treffen der UNO

www.unhchr.ch/html/calen2000.htm



PP
3012 Bern